

> lfr: Postfach 10 34 43 · 40025 Düsseldorf



Frau
Claudia Nell-Paul, MdL
Vorsitzende des Medienausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

19. April 2002/Bey

Stellungnahme der Landesanstalt für Rundfunk NRW zum Entwurf des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) - Drucksache 13/2368

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

in der Anlage erhalten Sie eine detaillierte Stellungnahme der Landesanstalt für Rundfunk NRW, die in der Kommission der Landesanstalt am 19. April abschließend beraten worden ist. Sie bezieht sich auf ein Positionspapier, das die Rundfunkkommission der LfR zu Beginn der Überlegungen zu einem neuen Gesetz bereits im Frühjahr 2001 verabschiedet hatte. Dieses Papier ist seinerzeit an die Fraktionen des Landtages und die Staatskanzlei des Landes NRW übermittelt worden.

Angesichts des Umstandes, dass die Position der Landesanstalt für Rundfunk NRW zum vorliegenden Entwurf Gesichtspunkte von unterschiedlichem Gewicht thematisiert, erlaube wir uns, vorweg auf einige für die LfR zentralen Punkte hinzuweisen:

Landesanstalt für Rundfunk
Nordrhein-Westfalen (LfR)
Zollhof 2
40221 Düsseldorf

Telefon

> 02 11/7 70 07-0

Telefax

> 02 11/72 7170

E-Mail

> info@lfr.de

Internet

> <http://www.lfr.de>

Büro des Direktors
Sekretariat: Tanja Beyer

Telefon:

02 11/77 00 7 - 1 48

02 11/77 00 7 - 1 38

Telefax:

02 11/77 00 7 - 3 89

e-mail:

tbeyer@lfr.de

1. Das Gesetz umfasst nun neben dem klassischen Rundfunk auch Mediendienste. Wir begrüßen dies, haben aber den Eindruck, dass diese Ausweitung im Gesetz selbst noch nicht hinreichend differenziert ihren Niederschlag in einer unterschiedlichen Tiefe der Regulierung gefunden hat.

2. Die im Entwurf vorgesehene Belegungsregelung für das analoge Kabel, die – anders als dies in der bisherigen Praxis läuft – eine Teilkapazität auch dem Kabelnetzbetreiber zur freien Disposition zuweist, halten wir aus mehreren Gründen für verfehlt.
 - a) Die Regelung ist schwer umsetzbar.
 - b) Die unterstellte Digitalisierung ist neuerdings in weite Ferne gerückt.
 - c) Der Kabelbetreiber wird zu exakt den selben Anstrengungen und formalen Prozeduren genötigt, die bisher nur von der LfR aufzubringen waren.
 - d) Die nun vorgesehene Regelung fördert, ganz abgesehen davon, dass sie offen lässt, wer zuerst tätig wird, „Kapazitätskauf“. Es ist nicht auszuschließen, dass diejenigen, die ggf. von der LfR nicht berücksichtigt werden, auf dem Wege von Zusagen und anderen bilateralen Verabredungen, eine Kapazität erhalten – Vorgänge, die völlig intransparent bleiben müssten.

Wir schlagen vor, hier zur alten Regelung zurück zu kehren.

3. Die Entstehung dieses Entwurfes und auch die zeitlichen Abläufe haben stark mit Regelungen für Ballungsraumfernsehen zu tun gehabt. Der dafür nun stehende § 33 trägt diesem Bedürfnis zwar insgesamt Rechnung, enthält jedoch im § 33 Abs. 4 einen aus verschiedenen Gründen komplizierten Überschuss. Wir halten bei näherer Betrachtung des Wortlautes eine Umsetzung für kaum möglich. Die definitorischen Probleme, etwa hinsichtlich des Begriffs „Informationssendungen“, sind auch durch ei-

nen Verweis auf den Rundfunkstaatsvertrag nicht ausreichend zu lösen. Zudem steht zu befürchten, dass der Wortlaut die Betroffenen dazu anstiftet, nach Umgehungen zu suchen.

4. In der Frage, welche Beträge der Einnahmen der LfR für welche Aufgaben festgelegt worden sind, vertreten wir nach wie vor die Position, dass die bisher gültige 15 %-Regelung eine nicht erforderliche Festlegung ist, da sie eine laufende Praxis lediglich noch gesetzlich formalisiert hat. Die rechtlichen Bedenken in diesem Zusammenhang gelten selbstverständlich erst recht für einen Ausbau auf 25 %. Wir würden auf diese Weise substantiell in der Wahrnehmung unserer Aufgaben eingeschränkt und festgelegt.
5. Die Diskussionen über die Verkleinerungen der Rundfunkkommission haben vor allem die Frage aufgebracht, nach welchen Kriterien hier verfahren wurde. Für Betroffene besteht hier Aufklärungsbedarf.

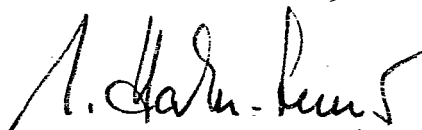
Weitere Fragen zur Sache werden wir, wenn dies in der Anhörung selbst gewünscht wird, gerne beantworten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Norbert Schneider

Direktor der
Landesanstalt für Rundfunk NRW



Wolfgang Hahn-Cremer

Vorsitzender der
Rundfunkkommission

Anlage

Stellungnahme der Landesanstalt für Rundfunk zum Gesetzentwurf der Landesregierung für das Landesmediengesetz (Landtagsdrucksache 13/2368)

Bereits mit dem Positionspapier zur Novellierung des Landesrundfunkgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 30.03.01 (www.lfr.de) hat die LfR zu den sich aus den technologischen und ökonomischen Veränderungen sowie aus den Programmentwicklungen ergebenden Anforderungen an eine moderne Medienordnung Zielvorstellungen entwickelt und auch konkrete Vorschläge unterbreitet.

Das Positionspapier stellt im Kern die Notwendigkeit fest, in einer durch die fortschreitende Entwicklung geprägten Medienlandschaft sachgerechte Regelungen zu finden.

Die zentralen Merkmale dieser Entwicklung sind:

- die Digitalisierung der Übertragungs-, Aufnahme- und Wiedergabetechnik mit den damit einhergehenden Übergangsproblemen
- die Konvergenz der schmalbandigen und breitbandigen Übertragungswege
- die zunehmende Kommerzialisierung der Kommunikation
- die Verdichtung von Marktmacht auf und zwischen einzelnen Ebenen.

Ein Schwerpunkt ist auf die Forderung gelegt worden, die materiellen und verfahrenstechnischen Regelungen im Kontext der Anforderungen an eine moderne Landesmedienanstalt zu gestalten. Die LfR sollte durch größere Freiräume in die Lage versetzt werden, ihrer gewandelten Rolle hin zu einer Verstärkung ihrer Beratungs-, Streitentscheidungs- und Gestaltungsfunktionen gerecht zu werden.

Nachdem jetzt der Entwurf eines Landesmediengesetzes vorliegt, hat die LfR diesen mit den von ihr formulierten Notwendigkeiten abgeglichen und sieht weiteren Regelungs- bzw. Änderungsbedarf.

Dieser lässt sich in folgende sieben Themenbereiche unterteilen:

1. Zulassungen / neue Programm- und Verbreitungsformen
2. Vielfaltsichernde Vorkehrungen
3. Vorrangentscheidungen / analoge/digitale Kabelbelegung
4. Medienkompetenz / Mediennutzerschutz
5. Lokaler Hörfunk
6. Bürgermedien
7. Aufgaben der LfR / Zusammensetzung der Medienkommission.

Innerhalb dieser Themenbereiche wird jeweils nach einer generellen Vorbemerkung zu den einzelnen Paragraphen Stellung genommen, bei denen die LfR Regelungs- bzw. Änderungsbedarf sieht.

1. Zulassungen / neue Programm- und Verbreitungsformen

Das Positionspapier regt an, durch eine Änderung der in den §§ 4 ff. LfR NW enthaltenen verfahrensrechtlichen und materiellrechtlichen Regelungen der Tatsache Rechnung zu tragen, dass der vom Gesetz normierte Regelfall der Zulassung eines Rundfunkprogramms zur Verbreitung über knappe Kapazitäten schon länger nicht mehr der Realität entspricht.

Das bestehende System einer engen Verbindung von Zulassungs- und Übertragungskapazität wird auch aus anderem Blickwinkel als zunehmend problematisch beurteilt, dies im Hinblick auf die Frage der möglichen Verbreitung massenkommunikativer Medien durch das Internet bzw. über andere schmalbandige Übertragungskapazitäten.

Das Positionspapier regt weiter an, in einem ersten Lösungsansatz die Frage der Zulassung von der Frage der Übertragungskapazität zu entkoppeln, allgemeine Vorgaben an die Zulassungsbedürftigkeit und -fähigkeit voran zu stellen und weiter ggf. notwendige spezialgesetzliche Regelungen aufgrund programmlicher Merkmale oder Besonderheiten der Übertragungskapazität bzw. aufgrund des Verbreitungsgebietes gesondert zu regeln.

Diesem Ansatz folgt der Regierungsentwurf.

Nicht aufgegriffen wurde bislang die Anregung der LfR, angesichts neuer Programm- und Mischformen auf neuen Übertragungswegen bei den programmlichen Anforderungen eine der Konvergenz angemessene Lösung zu finden. Der Gesetzgeber wird daher aufgefordert, die innerhalb der konvergenten Entwicklung notwendige unterschiedliche Regelungsdichte im Gesetz zum Ausdruck zu bringen.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

§ 2 Grundsätze

Durch Streichung des Wortes „gleichermaßen“ sollte dem unzutreffenden Eindruck entgegengewirkt werden, dass das Gesetz im Folgenden Rundfunkprogramme und Mediendienste völlig gleichstellen will. Soweit Regelungen zu Mediendiensten vorhanden sind, sind diese sachgerecht differenziert.

§ 3 Abs. 1 Ziffern 3, 4 und 5

Die Definitionen zu Vollprogramm, Spartenprogramm und Programmschema werden hier zwar vorgenommen und wären für verschiedene Passagen von Bedeutung, werden jedoch im Weiteren Gesetzestext nicht aufgegriffen.

§ 3 Abs. 1 Ziffern 5 und 6

Statt der aus dem Rundfunkstaatsvertrag übernommenen Formulierungen, die Unklarheiten zurücklassen, wäre die Übernahme alternativer Definitionen der Begriffe „Satellitenfensterprogramm“ und „Regionalfensterprogramm“, etwa aus dem Niedersächsischen Landesrecht, besser geeignet. Klarer wäre folgende Formulierung: „Fensterprogramm ist ein zeitlich begrenzter Teil eines Rundfunkprogramms, der im Rahmen eines landesweiten Programms für ein lokales oder regionales Verbreitungsgebiet oder im Rahmen eines bundesweiten Programms für das Land Nordrhein-Westfalen verbreitet wird.“

§ 3 Abs. 1 Ziffer 8

Die bestehende Formulierung ist zumindest missverständlich. Stattdessen sollte es heißen: „Bouquet die Bündelung von Programmen und Mediendiensten unter einem das Bouquet kennzeichnenden Begriff, das mit Hilfe digitaler Übertragungsverfahren über beliebige technische Plattformen verbreitet werden kann.“

§ 3 Abs.1 Ziffer 9

Die Formulierung sollte wie folgt angepasst werden: „Multiplex die technische Zusammenfassung von Programmen, Mediendiensten und Telediensten zu einem gemeinsamen Datenstrom in einem definierten Kanal, der mit Hilfe digitaler Übertragungsverfahren über beliebige technische Plattformen verbreitet werden kann.“

§ 3 Abs. 2 Ziffer 2

Die aufgezählten Programmkategorien sollten durch den Begriff „Lokale Hörfunkprogramme“ ergänzt werden.

§ 3 Abs. 2 Ziffer 3

Unabhängige Produzenten können neben Herstellern von Beiträgen zu einem Fernsehprogramm durchaus auch Zulieferer sein. Die Formulierung sollte durch diesen Begriff ergänzt werden.

§ 3 insgesamt:

Ferner ist anzumerken, dass verschiedene Begriffsbestimmungen fehlen. Dazu gehören u. a. Kabelanlage (wobei aus fachtechnischer Sicht der Begriff „Kabelnetz“ richtiger ist), Übertragungskapazität, Offener Kanal, Grundversorgung, durchschnittlicher Antennenaufwand, Verbreitung, Weiterverbreitung, Verbreitungsgebiet, Versorgungsgebiet, Betreiber (bei Kabelnetzen), Medienkompetenz, Sendung und Einrichtung. Vorschläge wären:

Begriffsbestimmungen

- Kabelnetze sind leitungsgebundene Verteilsysteme für Programme, Mediendienste und Teledienste. Sie beginnen an dem Punkt, wo das zu verteilende Angebot von Programmen und Diensten letztmalig in seiner Zusammensetzung geändert werden kann und enden an den Übergabepunkten bei den Teilnehmern.
Kabelnetze können auch für interaktiven Betrieb ausgelegt sein.

- Übertragungskapazitäten sind Frequenzen, Kanäle oder Bitraten.
- Durchschnittlicher Antennenaufwand ist bei terrestrischem Empfang gegeben, wenn der jeweilige Sender mit einer 3-Elemente-Dipolantenne in zehn oder mehr Metern Antennenhöhe mit guter Bild- und Tonqualität empfangbar ist.
- Betreiber sind natürliche oder juristische Personen, die unmittelbare Verfügungsgewalt über Sendernetze, Kabelnetze, Sender oder Multiplexer haben. Spezifische technische Arbeiten können dabei auch von Dritten ausgeführt werden.

Es ist außerdem aus Gründen einer einheitlichen Terminologie unbedingt abzuklären, ob der Begriff „Rundfunkprogramm“ oder der Begriff „Programm“ verwendet werden soll. Aus fachtechnischer Sicht erscheint „Programm“ ausreichend.

§ 5

Bei den Zulassungsvoraussetzungen fehlt im Vergleich zur bisherigen Regelung, dass Rundfunkveranstalter wirtschaftlich und organisatorisch in der Lage sein müssen, ein Rundfunkprogramm, das anerkannten journalistischen Grundsätzen genügt, antragsgemäß durchzuführen. Die Prüfung dieses Kriteriums hat in der Vergangenheit wesentliche Bedeutung im Zulassungsverfahren gehabt und sollte in die Regelung wieder aufgenommen werden. Auch in dem jetzt verschlankten Zulassungsverfahren sollten künftig zumindest Extremfälle ausgeschieden werden können, in denen jemand z.B. ein landesweites Programm veranstalten möchte, aber weder Ansätze von Know-how oder auch nur die finanziellen Mittel hat, die Lizenzgebühr zu zahlen.

§ 6 Ziffer 3

Die Auflistung der Inkompatibilitätstatbestände sollte hier durch den Passus „Veranstalter, deren Mitglieder zugleich Mitglied einer sonstigen gesetzgebenden Körperschaft sind“ ergänzt werden, um etwa auch Mitglieder des EU-Parlamentes zu erfassen.

§ 8 Abs. 3

§ 8 LRG NW sollte zur Vermeidung aufwendiger Widerrufsverfahren um eine Vorschrift erweitert werden, wonach die Zulassung erlischt, wenn der Veranstalter von ihr innerhalb einer bestimmten Frist keinen Gebrauch macht. § 8 Abs. 3 des Entwurfes eröffnet lediglich die Möglich-

keit eines Widerrufs. Außerdem wird es für zweckmäßig erachtet, ein Erlöschen der Zulassung bereits nach zwei Jahren bei Nichtinanspruchnahme der Lizenz innerhalb dieses Zeitraumes vorzusehen.

In diesem Sachzusammenhang ist auch die im Positionspapier zu § 10 aufgeführte Anregung, die dort aufgeführten Sanktionstatbestände u.a. auch auf Veranstaltungs- und Einrichtungsfunk bzw. für Sendungen in Hochschulen vorzusehen, zu erwähnen. Hier wird ein entsprechender Verweis nach wie vor für dringend notwendig erachtet.

§ 10 Abs. 2

Neben der (noch) nicht vorhandenen Begriffsbestimmung für die Grundversorgung (siehe Anmerkung zu § 3) ist es unklar, ob bei den Übertragungskapazitäten analoge und digitale Übertragungsverfahren gleichgewichtig gesehen werden.

Zumindest sollte eine Formulierung gefunden werden, die deutlich macht, dass neu zur Verfügung stehende Frequenzen nicht automatisch dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk zugeordnet werden, sondern der Rolle des privaten Rundfunks, insbesondere des lokalen Hörfunks im dualen System Rechnung trägt.

Beim Punkt 4 bleiben die im Rahmen der Initiative Digitaler Rundfunk (IDR) getroffenen Festlegungen, an der auch die Länder beteiligt sind, völlig unberücksichtigt.

§ 10 Abs. 3

Der zweite Satz („Die technischen Übertragungskapazitäten für diese Programme müssen im Verhältnis zu den übrigen Übertragungskapazitäten gleichwertig sein“) ist unverständlich.

§ 11 Abs. 4

Die Vorschrift, die Zuordnung von Kanälen auf Satelliten nur auf Antrag eines öffentlich-rechtlichen Veranstalters oder der LfM vorzunehmen, erscheint praktisch gegenstandslos und sollte gestrichen werden.

§ 12 Abs. 1

Es ist unklar, warum lokaler Hörfunk, Bürgermedien und Sendungen nach Abschnitt VIII keine Übertragungskapazitäten zugewiesen zu bekommen brauchen. Es müsste außerdem wohl Abschnitt IX heißen, weil der Abschnitt VIII die Bürgermedien behandelt.

§ 16

Entsprechend den Ausführungen zu § 5 sollte hier auch ein Stellenplan gefordert werden können. Nur so lässt sich die nach § 13 erforderliche Prüfung der organisatorischen Leistungsfähigkeit vornehmen

§ 17 Abs. 3

Die Regelung, wonach eine Änderung der zugewiesenen Übertragungskapazität unzulässig ist, müsste präzisiert werden. Unklar ist, ob damit nur gemeint ist, dass der Veranstalter selbst nicht ändern darf, oder ob dies auch für die LfM gelten soll und auch diese einer Änderung nicht zustimmen dürfte. Ferner lässt die Regelung offen, was die Änderung einer Übertragungskapazität ist, nur der allenfalls theoretisch denkbare Wechsel zwischen Terrestrik oder Satellit, oder auch schon ein Wechsel zu einem anderen Satellitentransponder oder etwa auch eine Änderung in den kennzeichnenden Merkmalen einer terrestrischen Frequenz, z. B. bei Erhöhung der Strahlungsleistung.

§ 31

Was die Programmgrundsätze anbelangt, sollte auf die bisherige Regelung (§ 12 LRG NW) zurückgegriffen werden. Dies gilt insbesondere, was die Anforderungen an Vollprogramme anbelangt.

§ 85

Auf die in dieser Regelung für den Gebäudeeigentümer bzw. die Gebäudeeigentü-
merin vorgesehene Möglichkeit in Wohnanlagen bis zu 100 Wohneinheiten zulas-
sungsfrei Rundfunk zu veranstalten, sollte verzichtet werden. Dies gilt insbesondere
dann, wenn der Gesetzgeber der Anregung der LfR zu § 19 Abs. 2 folgt. Beide Rege-
lungen gehen davon aus, dass in Kabelanlagen ausreichend Platz für solche Rund-
funkangebote ist, was nicht der Realität entspricht.

2. Vielfaltsichernde Vorkehrungen

Unter der Überschrift „Vielfaltsichernde Vorkehrungen“ benennt das Positionspapier
die Notwendigkeit, Instrumente für eine effektive Vielfaltsicherung über die beste-
henden Möglichkeiten hinaus (Markanteilsmodell) einzuführen. Es bestehe die Not-
wendigkeit, vielfaltsichernde materielle Grundlagen und Verfahren auch für Hörfunk,
landesweites Fernsehen und gerade für die neuen Programmformen einzuführen, die
nicht nur binnenplural das einzelne Programm betrachten, sondern darüber hinaus
auch eine Betrachtung von Verdichtungen auf verschiedenen Ebenen ermöglichen.

§ 33 Abs. 4

Entsprechend der Zielvorstellung, wirtschaftlich sinnvollen Ballungsraumrundfunk zu
ermöglichen, sollte auf die Regelung des § 33 Abs. 4 verzichtet werden. Insbesonde-
re die Begrifflichkeiten „bestimmte Programmteile“ und „Informationssendungen“ sind
definitorisch kaum zu fassen und machen die Regelung schwer handhabbar.

3. Vorrangentscheidungen

Analoge / digitale Kabelbelegung

Im Zusammenhang mit den Vielfaltsichernden Vorkehrungen sind auch die Regelungen zur Vorrangentscheidung bei knappen Kapazitäten - § 14 – zu sehen, die auch Maßstab für die Belegung analoger Kabelanlagen nach § 18 sind. Neben dem Beitrag eines Programms zur Programmvielfalt sollen zukünftig auch Bestehen und Umfang von Anbietervielfalt maßgebliche Gesichtspunkte der Entscheidung der LfR sein. Hier allerdings finden sich neben schwer zu operationalisierenden Kriterien des Beitrags des Antragstellenden zur publizistischen Vielfalt und des Anteils von erstmalig ausgestrahlten Beiträgen, zugeliefert durch unabhängige Produzenten, auch wieder die binnenpluralen Vorkehrungen der Einrichtung eines Programmbeirates und der Einfluss der redaktionell Beschäftigten, die die LfR bereits in ihrem Positionspapier als zur Vielfaltsicherung wenig geeignet bewertet hat.

Unter dem Stichwort analoge/digitale Kabelbelegung benennt das Positionspapier die Notwendigkeit, einerseits die Regelungen des Rundfunkstaatsvertrages, insbesondere §§ 52 und 53 RStV für bundes-, aber auch für landesweite Angebote zu übernehmen, andererseits die Notwendigkeit größerer Freiräume des Kabelanlagenbetreibers beim Übergang der Kabelverbreitung in analoger Technik zu der in digitaler Technik.

Hier ergibt sich aus Sicht der LfR folgender Optimierungsbedarf:

§ 14 Abs. 1

Die Definitionen der Begriffe „Programmvielfalt“ und „Anbietervielfalt“ sind zu unpräzise.

§ 14 Abs. 3

Insgesamt erscheint es schwierig, die Vorrangentscheidung auf Basis der Kriterien zur Anbietervielfalt nach Abs. 3 zu treffen. Ziffer 2. „Einrichtung eines Programmbeirates und sein Einfluss auf die Programmgestaltung“ erscheint ebenso verzichtbar zu sein, wie Ziffer 3. „Einfluss der redaktionell Beschäftigten auf die Programmgestaltung....“. Ziffer 1. und Ziffer 4. enthalten wichtige Kriterien (Beitrag zur publizistischen

Vielfalt und Anteil erstmalig ausgestrahlter Beiträge von unabhängigen Produzenten), diese sind jedoch bei weitem zu unpräzise formuliert. Das Kriterium der Akzeptanz eines Programms ist gänzlich weggefallen, wäre jedoch in der Praxis hilfreich. Unklar ist auch, was mit „erstmaliger Ausstrahlung“ gemeint ist, bzw., wann eine Ausstrahlung „erstmalig“ erfolgt.

§ 14 Abs. 4

Die Regelung, Mediendienste entsprechend ihres Beitrags zur Angebots- und Anbietervielfalt zu berücksichtigen, erscheint erst dann praktikabel, wenn spezifische Kriterien vorgegeben werden.

§ 18

Die Verwendung des Begriffs „Analoge Kabelanlage“ ist aus technischer Sicht falsch. Ein Alternativvorschlag wäre: „Belegung von Kabelnetzen mit analoger Übertragung von Programmen und Mediendiensten“. Diese Formulierung wäre auch in den zutreffenden Absätzen fortzuführen.

§ 18 Abs. 3 ff.

Es wäre wünschenswert, es bei der bisherigen Belegungskompetenz der LfR zu belassen. Die Aufteilung des Belegungsrechtes bzw. der -pflicht zwischen LfM und Kabelnetzbetreiber bringt eine Fülle von Problemen mit sich und erscheint kaum umsetzbar.

Zumindest müssten einige Punkte klarer geregelt werden.

Eine Änderung empfiehlt sich, soweit der Kabelnetzbetreiber nach § 18 Abs. 8 dieselben Kriterien zu beachten hat wie die LfM und nicht wie etwa im RStV allgemeinen Vielfaltsanforderungen zu genügen hat. Die Regelung scheint vorauszusetzen, dass jeder Kabelanlagenbetreiber – wohl dann auch für Kabelanlagen ab 20 Wohneinheiten - ein gleichgelagertes Verfahren durchführen muss wie die LfM. Veranstalter sähen sich dann einer Fülle von Anhörungen und Stellungnahmen ausgesetzt. Nicht geregelt ist auch, in welcher zeitlichen und organisatorischen Form die beiden Verfahren aufeinander abzustimmen sind. Soll der Kabelanlagenbetreiber oder die

LfM die Pflicht bzw. das Recht haben, durch erste Auswahl die Vielfaltsanforderungen für die Entscheidung des anderen vorzustrukturieren?

Was ist mit Veranstaltern, die ihren Kabelplatz räumen müssen? Erhalten sie, wenn die LfM eine Entscheidung trifft, eine Übergangsfrist, wenn der Kabelanlagenbetreiber dies nicht tut? Welchen Rechtsweg müssen sie beschreiten, im Zweifelsfall sowohl den Verwaltungsgerichtsweg gegen die Entscheidung der LfM als auch den Zivilgerichtsweg? In diesem Zusammenhang ist auch der Verweis in § 18 Abs. 8 auf § 21 Abs. 6 unklar.

Im Übrigen sollte in dieser Vorschrift zur Klarstellung verdeutlicht werden, dass das Belegungsrecht der LfM für Hörfunk und Fernsehen jeweils 15 Kanäle umfasst.

§ 19 Abs. 2

Die Formulierung, dass Wohnungsanlagenbetreiber ein Fernsehprogramm über einen Offenen Kanal betreiben dürfen, ist schon aufgrund der sonstigen Bedeutung des Begriffs „Offener Kanal“ missverständlich. Zudem erscheint es aufgrund der in der Praxis hier möglichen Probleme und der bisher äußerst seltenen Nutzung dieser Möglichkeit angezeigt, auf diese Regelung ganz zu verzichten.

§ 19 Abs. 3

Es wäre hilfreich, wenn in Zusammenhang mit Zuständigkeiten der LfM insgesamt nur auf Kabelanlagen mit einer Größe von mehr als 100 angeschlossenen Wohneinheiten abgestellt würde (vgl. hierzu auch Regelung in § 85, nach der Sendungen außerhalb von Einrichtungen in einem Gebäude nur einer Zulassung bedürfen, wenn an die entspr. Kabelanlage mehr als 100 WE angeschlossen sind). Dies entspricht auch den Regelungen in anderen Landesmediengesetzen.

§ 21

Die Verwendung des Begriff „Digitalisierte Kabelanlage“ ist aus technischer Sicht unzutreffend. Ein Alternativvorschlag wäre: „Belegung von Kabelnetzen mit digitaler Übertragung von Programmen und Mediendiensten“. Diese Formulierung wäre auch in den zutreffenden Absätzen entsprechend einzuführen.

§ 21 Abs. 2 Ziffer 1

Die Festschreibung von DAB-Verbreitung erscheint auf den noch zu treffenden nationalen Festlegungen zur weiteren Umsetzung der Digitalisierung der Rundfunkverbreitung schwierig.

Der Begriff „Kabelkapazitäten“ ist durch „Übertragungskapazitäten“ zu ersetzen.

Die Begriffe „Programmbouquets“ und „Programmmultiplexe“ sind durch „Bouquets“ und „Multiplexe“ zu ersetzen (siehe Begriffsbestimmungen). Die Bouquets und Multiplexe können bekanntlich neben Programmen auch Mediendienste enthalten.

§ 21 Abs. 2 Ziffer 3

Das Adjektiv „technischen“ vor dem Begriff „Übertragungskapazitäten“ ist ersatzlos zu streichen.

Die Forderung nach Gleichwertigkeit bedarf unbedingt einer Erklärung.

§ 21 Abs. 2 Ziffer 4

Bei der geforderten Offenlegung der Entgelte und Tarife für die Programme ist unklar, ob sich dies auf die Einspeiseentgelte und/oder die Teilnehmerentgelte bezieht.

Wenn es sich bei Kabelnetzen um Netze mit marktbeherrschender Stellung in einem Gebiet bezüglich der Programmverteilung handelt, unterliegen die Entgelte der Preisregulierung durch die RegTP. Kabelnetzbetreiber haben in diesem Fall keinen Spielraum im Rahmen des TKG.

§ 22

Die Formulierung muss präzisiert werden.

§ 29 Abs. 1 und 2

Es ist unklar, was unter „die benutzte Technik“ zu verstehen ist. Wenn die Übertragungsverfahren gemeint sind, dann sollte dies auch explizit angegeben werden.

4. Medienkompetenz / Mediennutzerschutz

Bereits im Positionspapier hat die LfR festgestellt, dass der passive Konsument von Medien immer mehr gedrängt wird, zum aktiven Nutzer zu werden. Vor allem durch eine Individualisierung der Angebote wächst der Druck auf den Nutzer, sachgemäß auszuwählen. Er muss sein "Medienschicksal" stärker als bisher selbst in die Hand nehmen. Im Sinne dieser Veränderung sollten alle Bemühungen um die Förderung von Medienkompetenz vom Gesetzgeber gestärkt werden. Offene Kanäle/Bürgermedien und Ausbildungskanäle sind in den Ländern, in denen sie eingerichtet wurden, wesentliche Bestandteile der Angebote an Nutzer, Medienkompetenz zu erwerben und auch selbstständig auszuüben. Angesichts der kommunikationstechnischen und nutzerspezifischen Veränderungen erscheint eine Überprüfung von Strukturen und Zielen dieser Angebote geboten.

Zu einzelnen Regelungen ist aus Sicht der LfR Folgendes anzumerken:

§ 31 Abs. 4, letzter Satz

Nicht am Ende jeder Sendung, sondern am Ende jedes Sendetages sollte die verantwortliche Person anzugeben sein.

§ 35 Abs. 1

Hier sollte zumindest in abstrakter Weise auf den sich abzeichnenden Jugendmedienschutzstaatsvertrag hingewiesen werden, der die Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages ablösen wird.

§ 38 Abs. 1

Dass die dort genannten Vorschriften gelten, ergibt sich aus der Natur der Sache. Es sollte präzisiert werden, dass sie auch für die nach diesem Gesetz zugelassenen Programme entsprechend gelten.

§ 38 Abs. 2

Die enthaltenen Hinweise in Zusammenhang mit Ausnahmen von den Rundfunkstaatsvertrag-Regelungen zu Finanzierung, Werbung, Sponsoring und Teleshopping erscheinen nicht in allen Fällen schlüssig. Dabei ist insbesondere auf Folgendes hinzuweisen:

Nach § 38 Abs. 2 kann die LfM für regionale und lokale Fernsehprogramme per Satzung Ausnahmen von § 7 Abs. 2 S. 2 RStV zulassen.

Hierbei dürfte es sich um ein redaktionelles Versehen handeln, da die Bezugnahme nicht dem Rundfunkstaatsvertrag entspricht. Nach § 46 a RStV können nach Landesrecht nur abweichende Regelungen von § 7 Abs. 4 Satz 2 getroffen werden.

Zu den §§ 44 Abs. 3 bis 5, 45, 45 a RStV bleibt anzumerken, dass die Möglichkeit, Ausnahmen bei Unterbrechungshäufigkeiten und Abstandsregelungen festzulegen, durch § 38 Abs. 2 Satz 2 teilweise wieder zurück genommen wird. Hiernach dürfen der Zusammenhang und der Wert der Sendung nicht beeinträchtigt werden; die natürlichen Programmunterbrechungen und die Länge des Programms sind zu berücksichtigen. Es dürfte kaum möglich sein, per Satzung „Zusammenhang und Wert der Sendung“ zu operationalisieren.

Wenn darüber hinaus die natürlichen Programmunterbrechungen und die Länge des Programms berücksichtigt werden sollen, dann werden die einschränkenden Regelungen so bleiben, wie sie sind.

Der Vorschlag wäre hier: wenn der Gesetzgeber eine weitgehende Liberalisierung will, dann ermöglicht eine Streichung von Satz 2 der LfM eine größere Flexibilität.

5. Lokaler Hörfunk

In Bezug auf den lokalen Hörfunk hat die LfR in ihrem Positionspapier ausgeführt, dass das Zwei-Säulen-Modell sich zwar bewährt habe, aber ein vorsichtiger Umbau des gegenwärtig geltenden Rechts vorzusehen sei. Hierfür sollten der LfR, etwa per Satzungsermächtigung, flexiblere Gestaltungsmöglichkeiten eingeräumt werden.

Diese Anregung setzt der Entwurf nicht um.

In Bezug auf die Zulassung von lokalem Hörfunk hat der Gesetzgeber sich weiterhin detaillierte Regelungen vorbehalten und diese nicht in die Satzungskompetenz der LfM gelegt.

Die bisherigen Regelungen sind sowohl nach Regelungstiefe als auch nach –gehalt im Wesentlichen in den LMG-Entwurf übernommen. Allerdings finden sich die Regelungen in Abschnitt VII. völlig neu sortiert. Diese Diskontinuität führt zu Unsicherheiten und setzt bei den zumeist ehrenamtlich tätigen Normadressaten erneute Einarbeitung voraus, was angesichts der geringen Änderungen wenig sinnvoll erscheint.

Darüber hinaus ergibt sich aus Sicht der LfR bei einzelnen Regelungen folgender Änderungsbedarf:

§ 54 Abs. 3

Hier muss auf Absatz 2, nicht auf Absatz 1 verwiesen werden – Abs. 1 enthält lediglich die Pflicht der LfR, Verbreitungsgebiete durch Satzung festzulegen.

§ 55 Abs. 2 S. 2

Die Regelung sollte wie folgt abgeändert werden:

„Ist eine Maßnahme nicht ausreichend, kann die LfM abweichend von Buchstabe a) befristet eine tägliche Programmdauer von mindestens drei Stunden mit zusätzlichen zwei Stunden in Kooperation mit einem Dritten oder eine Verbindung der Maßnahmen nach Buchstabe a) bis Buchstabe c) zulassen.“

§ 58

§ 12 Abs. 1 sowie die Begründung hierzu machen deutlich, dass es für die Verbreitung von lokalem Hörfunk keiner gesonderten Zuweisung einer Übertragungskapazität bedarf. In diesem Zusammenhang halten wir es für erforderlich, bei den Vorschriften zum lokalen Hörfunk die Regelung aufzunehmen, dass die Zulassung für eine Übertragungskapazität erteilt wird, z.B. in § 58.

§ 61 Abs. 2

Es ist zweifelhaft, ob eine Satzungsermächtigung der LfM zur Ausgestaltung des Einigungsverfahrens Sinn macht, bei dem sie zwischen BG und VG bei drohender Kündigung der Vereinbarung vermitteln muss. So ist beispielsweise dieses Verfahren nicht mit einem Schiedsverfahren vergleichbar. Es stellt sich daher die Frage, was in einer derartigen Satzung überhaupt geregelt werden könnte.

§ 62 Abs. 3

Durch die neue Zusammensetzung der Veranstaltergemeinschaft (anerkannte Radiowerkstatt) stellt sich die Frage, ob im Hinblick auf den Übergang von alter auf neue VG eine Übergangsvorschrift aufzunehmen wäre.

§ 65 Abs. 1

Der Aufgabenkatalog sollte gestrichen werden. Es sollte den Beteiligten vor Ort anhand der Grundsätze des Vereinsrechts überlassen bleiben, welche Entscheidungen von der Mitgliederversammlung und welche vom Vorstand getroffen werden.

§ 70

Die Verweisungen sollten nochmals überprüft werden. Insbesondere bei dem Hinweis, dass Abschnitt VII (= lokaler Hörfunk) entsprechend gelten soll, soweit in Abschnitt VIII (= Bürgermedien) nichts anderes geregelt ist, scheint ein redaktioneller Fehler unterlaufen zu sein.

6. Bürgermedien

Große Umgestaltung erfahren im Gesetzesentwurf die Regelungen zu Formen der Bürgerbeteiligung am Rundfunk und Fragen ihrer Förderung. Während das Gesetz bislang Regelungen an verschiedenen Stellen enthält, folgt der Gesetzesentwurf der Anregung der LfR, verschiedene Ansätze der medialen Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern zusammenzuführen.

Weitergehende Anregungen ergeben sich zu folgenden Vorschriften:

§ 72 Abs. 3

Positiv ist hierzu anzumerken, dass die Festschreibung auf 15 % der Sendezeit nicht mehr starr vorgesehen ist. Es stellt sich jedoch die Frage, wer nach welchen Kriterien zukünftig die Sendedauer von Bürgerfunkbeiträgen festlegt. Da die Festlegung der Sendemenge in die Programmautonomie des Veranstalters eingreift, reicht die Satzungsermächtigung nicht aus.

Von besonderer Bedeutung ist es, den Grundsatz der Produktionshilfeverpflichtung der VG hier festzuschreiben. Dies könnte auch dadurch geschehen, dass in § 74 der Halbsatz „die sich nicht einer von der LfR anerkannten Radiowerkstätten bedienen“ gestrichen und eine Satzungskompetenz der LfR dort verankert wird.

§ 72 Abs. 4

Hier scheint bei der Übertragung des LRG NW ein redaktioneller Fehler unterlaufen zu sein: Die Formulierung müsste lauten: „...Programmbeiträge an den in § 55 Abs. 2, 2. Alt. genannten Tagen sollen an den in der Woche für sie üblichen Sendezeiten verbreitet werden.“ In der Vorschrift müsste auch eine Regelung getroffen werden, wann im Falle des auf drei Stunden reduzierten lokalen Programms (§ 55 Abs. 2 Satz 2) – sofern der Gesetzgeber dem Vorschlag der LfR, eine Mindestprogrammdauer von fünf Stunden mit Kooperationsmöglichkeiten vorzusehen, nicht folgt - der Bürgerfunk ausgestrahlt wird.

§ 73 Abs. 2

Durch den Wegfall der Formulierung „arbeitnehmerähnliche Verhältnisse“ wäre es nur noch festen Mitarbeitern der Lokalsender untersagt, Programmbeiträge für den Bürgerfunk zu erstellen. Freie Mitarbeiter der Sender hätten diese Möglichkeit durch die neue Formulierung ab Inkrafttreten sehr wohl.

§ 75 Abs. 1

Für die Stellen, die nach dieser Vorschrift Offene Kanäle im Fernsehen betreiben dürfen, gilt auch nach § 75 Abs. 2 die Definition des § 62 Abs. 1 LMG. Sie dürfen dabei keiner Veranstaltergemeinschaft angehören. Wenn dementsprechend ein Mitglied der Katholischen oder Evangelischen Kirche Mitglied einer VG ist, darf im Verbreitungsgebiet kein Offener Kanal im Fernsehen von den Kirchen oder ihren Einrichtungen betrieben werden – für die anderen in § 62 aufgezählten Gruppen gilt dies entsprechend. Diese Regelung würde zahlreiche Offene Kanäle im Fernsehen verhindern.

Die Festschreibung der Möglichkeit, Produktionshilfen gegen Erstattungen von Selbstkosten zur Verfügung zu stellen, entspricht nicht der bisherigen Praxis.

§ 75 Abs. 3

Neben der Hauptwohnung sollte der „ständige Aufenthalt“ im Verbreitungsgebiet für die Möglichkeit der Mitarbeit beim Offenen Kanal entscheidend sein.

§ 82

Hier ist die Forderung zu wiederholen, dass eine prozentual festgeschriebene Bindung der LfM zur Verwendung ihrer Einnahmen als nicht akzeptabel erscheint.

Unklarheiten ergeben sich auch aus der Begründung zu § 82. Auch hier sollte deutlich gemacht werden, dass die Vorschrift nicht nur die Förderung des Bürgerrundfunks meint, sondern dass auch die Förderung von Projekten der Medienkompetenz erfasst ist.

7. Aufgaben der LfR / Zusammensetzung der Medienkommission

Wie bereits ausgeführt hat die LfR schon in ihrem Positionspapier den materiellen und verfahrenstechnischen Regelungen korrespondierende Regelungen für die ebenfalls einem Wandel unterworfenen Aufgaben der LfR gefordert.

Besondere Kritik ergibt sich hinsichtlich der vorgesehenen Regelung zur Zusammensetzung der Medienkommission, § 93 des Entwurfs.

Wie die LfR bereits im Positionspapier betont hat, ist eine Verschlinkung der jetzigen Rundfunkkommission weder unter dem Gesichtspunkt des Aufgabenwandels, noch der Gleichbehandlung mit dem WDR, noch einer größeren Expertengläubigkeit nachzuvollziehen bzw. begründet. Auch die zukünftigen Aufgaben betreffen Themen, die einer breiten gesellschaftlichen Diskussion und eines breiten gesellschaftlichen Konsenses bedürfen.

Gleichwohl soll die bisherige Rundfunkkommission durch eine personell stark verkleinerte Landesmedienkommission (LMK) ersetzt werden. Diese radikale Verkleinerung steht jedoch in klarem Widerspruch zur wachsenden Bedeutung der Landesmedienkommission als einem wichtigen Organ der LfM. Schließlich weist das LMG NRW der LfM zahlreiche neue Aufgaben zu.

Angesichts der rasanten Entwicklung in der Medienlandschaft und bei den neuen Technologien, verzichtet das LMG NRW an zahlreichen Stellen des Gesetzes bewusst auf starre Vorgaben und enthält statt dessen einen Verweis auf die LfM: „Das Nähere regelt die LfM durch Satzung.“ An Stelle weitgehender Regulierung ist zu Recht an vielen Stellen der gesellschaftliche Diskurs gefragt: Der große Komplex der Medienkompetenz, die Frage des Mediennutzerschutzes, die Vergabe von „Qualitätskennzeichen“ – um nur einige wenige Aufgaben zu nennen.

Für die angestrebte Verkleinerung der Landesmedienkommission wurden bislang keine nachvollziehbaren Gründe genannt. Im Gegenteil: die 45-köpfige Landesrundfunkkommission bewies in der Vergangenheit mehrfach, dass sie kurzfristig zu wichtigen und weit reichenden Entscheidungen fähig ist, von denen letztlich die Medienpolitik, Medienwirtschaft und Mediennutzer im Land Nordrhein-Westfalen profitiert haben. In Fragen der Medienforschung und Medienkompetenzvermittlung hat die Landesanstalt für Rundfunk NRW bundesweit beachtete Standards gesetzt. Der größte Teil dieser Initiativen wurde aus der Rundfunkkommission heraus gestartet.

Die jetzt angestrebte Verkleinerung der Kommission erscheint darüber hinaus willkürlich und sachlich in keiner Weise begründet.

Zu den im Entwurf vorgesehenen Regelungen ergeben sich im Übrigen folgende Anmerkungen:

§ 10

Nach wie vor wäre es zweckdienlich, wenn der LfM der Status der Zuständigen Landesstelle bei der Zuordnung von freien Frequenzen eingeräumt würde.

§ 82

Was die Vorschriften der LfR für das Haushaltswesen, insbesondere § 36 Abs. 1 LRG NW, § 62 Abs. 3 LRG NW anbelangt, hält der Entwurf daran fest, der LfR den Haushaltsanteil der Förderung von Beiträgen für lokalen Hörfunk prozentual vorzuschreiben. Zwar eröffnet die Regelung des § 82, hier insbesondere Abs. 2, der LfR zumindest auf den ersten Blick größere Freiräume. An der grundsätzlichen Forderung, dass eine prozentual festgeschriebene Bindung der LfR zur Verwendung ihrer Einnahmen als nicht akzeptabel erscheint, muss jedoch festgehalten werden. Ferner ergibt sich hier eine gewisse Diskrepanz zwischen Gesetzeswortlaut und Begründung. Hier sollte der Gesetzgeber klarstellen, dass auch die Begründung des Gesetzentwurfes zu dieser Vorschrift die Förderung nicht nur von Bürgermedien, sondern auch von Projekten der Medienkompetenz meint. Der für diese Vorschrift relevante Einnahmebegriff in § 116 des Entwurfes ist geändert. Was die Anregungen der LfR zur Änderung des Rücklagenbegriffes in § 62 Abs. 3 LRG NW betrifft, formuliert der jetzige § 110 Abs. 2 den Rücklagenbegriff neu, ohne den Anregungen der LfR zu folgen.

§ 88

Die angeregte Erweiterung des Aufgabenspektrums der LfR bei Schaffung entsprechender finanzieller Rahmenbedingungen um die Aufgabe einer Fernseh- und Filmförderung ist nicht umgesetzt.

Der Forderung, durch Änderung der Zuständigkeitsverordnung für Mediendienste die Aufsicht wegen der Sachnähe zum Tatbestand Rundfunk an die LfR zu überführen, ist der Gesetzgeber gleichfalls nicht gefolgt.

§ 91 Abs. 1

Nach Ziffer 9 i.V.m. § 90 Ziffer 2 dürfen dem Organ „Direktor“ keine Beschäftigten der LfM angehören. Diese Regelung kann nur ein Versehen sein.

§ 93 Abs. 5

Entsprechend der bisherigen Regelung sollte nach wie vor der Vorsitzende der Medienkommission, nicht der Direktor, die Kommission über Gründe informieren, weshalb vom turnusmäßigen Wechsel der Geschlechter abgewichen wurde.

§ 97 Abs. 1

Der Stimmenmehrheit ist kein Bezug zugeordnet. Es bleibt offen, ob die Mehrheit der Anwesenden oder der Mitglieder gemeint ist.

§ 103 Abs. 2

In den Aufgabenkatalog des Direktors sollten die Maßnahmen im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach Abschnitt II aufgenommen werden, da es sich hierbei um bloße Rechtsanwendung handelt. Durch die „Hürde“ der erforderlichen und zuzuweisenden Übertragungskapazität gehen der Medienkommission keine Einflussmöglichkeiten verloren.

Soweit allerdings der Gesetzgeber dem Vorschlag folgt, die innerhalb der konvergen- ten Entwicklung notwendige unterschiedliche Regelungsdichte im Gesetz zum Ausdruck zu bringen, müsste auch hier entsprechend eine differenzierende Regelung gefunden werden, die jedenfalls dann, wenn die Zulassung nicht lediglich im Wege reiner Rechtsanwendung, sondern unter Berücksichtigung von Vielfaltsaspekten erfolgt, die Entscheidung der Kommission vorbehält.

§ 104

Die Verweise in § 104 Abs. 2 zur Vertreterin bzw. zum Vertreter des Direktors lassen einige Fragen offen.

Einerseits wird in dieser Vorschrift von der „Bestellung“ bzw. „Bestimmung“ der Vertreterin/des Vertreters gesprochen, andererseits aber auf § 100 Abs. 1 und somit auf die Wahl durch die Medienkommission verwiesen. Eine Klarstellung sollte daher vorgenommen werden.

§ 114

Der im neuen Gesetz enthaltene Verweis auf § 318 HGB ist nicht nachvollziehbar.

§ 318 HGB regelt die Bestellung und Abberufung des Abschlussprüfers bezogen auf die Kapitalgesellschaft.

§ 319 Abs. 1 HBG legt dagegen die Qualität der Abschlussprüfer fest. Nur der Bezug auf diesen Paragraphen erscheint sinnvoll. Diese Vorschrift ist auch im derzeit gültigen LRG NW (§ 64 Abs. 2) enthalten. Für den WDR gilt das Gleiche (§ 43 Abs. 2 WDR-Gesetz).

Durch die Vorschrift wird festgelegt, dass z. B. ein Steuerberater den Jahresabschluss der LfR nicht prüfen kann.

§ 116

Die bisher in § 65 Abs. 1 LRG NW vorhandene Vorschrift, wonach § 105 Abs. 1 LHO nicht gilt, ist in dem korrespondierenden § 116 des neuen LMG nicht mehr enthalten.

Der Fortfall dieser Bestimmung ist nur dann zu akzeptieren, wenn sich dadurch keine Änderungen in der bisherigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der LfR ergeben.

Es existiert seit rd. 15 Jahren ein kaufmännisches Finanz- und Rechnungssystem.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, weitere öffentliche Vorschriften über z. B.

Vergaben (VOL/A) nicht anwenden zu müssen. Die LfR konnte dieses bisher durch eine entsprechende Ordnung selbst regeln, wodurch ein erheblich geringerer Personal- und Organisationsaufwand notwendig war.

Auch im WDR-Gesetz findet sich kein Hinweis auf die „Nichtanwendbarkeit“ des § 105 LHO, obwohl er ebenfalls eine Anstalt des öffentlichen Rechts ist. Auch in seinen Vorschriften befindet sich eine entsprechende Satzungsermächtigung.

Auch die Erläuterung zum neuen LMG weisen nicht darauf hin, dass eine materiellrechtliche Änderung im Bereich Haushalts- und Wirtschaftsführung vorgesehen sei, zu den §§ 109 bis 117 wird nur ausgeführt: „Diese Bestimmungen übernehmen §§ 62 bis 66 LRG, die teilweise vereinfacht und neu systematisiert werden.“